

[A][M][K][B]

BASEL
LANDSCHAFT 

Leistungsvereinbarung

betreffend

Festlegung von Leistungen und deren Abgeltungen

Der **Kanton Basel-Landschaft**, nachfolgend **Kanton BL** genannt,
vertreten durch die *Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion*,

und

die *Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB*, nachfolgend **Beitragsempfängerin**
genannt, vertreten durch *das Co-Präsidium*,

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag
gemäss dem basellandschaftlichen Staatsbeitragsgesetz.

1. Gegenstand des Vertrages

¹ Der vorliegende Vertrag regelt die Übertragung von kantonalen Aufgaben an die Beitragsempfängerin und den Ausgleich von finanziellen Lasten durch den Kanton BL, die der Beitragsempfängerin aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen.

² Zusätzlich beauftragt der Kanton BL die Beitragsempfängerin mit weiteren Leistungen zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen, für welche er sie entschädigt.

2. Rechtsgrundlagen des Kantons

¹ Rechtsgrundlagen des Kantons BL für die Abgeltung:

1. Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 (FHG; SGS 310);
2. Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SBG; SGS 360).

² Rechtliche Grundlage für die Beauftragung der Beitragsempfängerin:

1. Gesetz über die Bekämpfung von Schwarzarbeit vom 5. November 2020 (GSA; SGS 814) und Verordnung;
2. Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt vom 5. November 2020 (FLAMAG; SGS 815) und Verordnung;
3. Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999 (Beschaffungsgesetz; SGS 420).

3. Leistungen

3.1. Leistungen der Beitragsempfängerin

¹ Die Beitragsempfängerin übernimmt die Verantwortung für das Erbringen der unten aufgeführten Leistungen. Die einzelnen Angebote sind mit Angaben zu den Zielen sowie mit Indikatoren und Standards für die Zielerreichung und die Kostendeckung im Anhang aufgeführt (vgl. Anhang I «Leistungsbeschreibung mit Zielen, Indikatoren und Standards»).

3.1.1 Baustellenbesuche

¹ Der Kanton BL beauftragt die AMKB gestützt auf § 9 GSA und § 17 FLAMAG mit Nachfolgendem:

Die Beitragsempfängerin hat Kenntnisse über die Baustellen auf dem Gebiet des Kantons BL und die aktuelle Situation auf diesen Baustellen. Sie führt eine entsprechende Baustellen-Liste, in welcher alle auf den kontrollierten Baustellen angetroffenen Firmen erfasst werden.

² Die Baustellen werden regelmässig besucht und folgende Informationen erhoben und dokumentiert:

- Baufortschritt;
- Welche Firmen sind mit wieviel Mitarbeitenden in welcher Branche (Unterstellung GAV) auf der Baustelle?
- Feststellung über Einsatz von Subunternehmerketten, Personalverleih und Selbstständigerwerbenden.

³ Während dem Besuch auf der Baustelle wird festgestellt, ob bei Firmen oder einzelnen anwesenden Mitarbeitenden eine Befragung durchgeführt werden soll:

- Bei CH-Firmen: Befragung Schwarzarbeit und/oder GAV-Einhaltung (Letzteres im Auftrag der zuständigen Paritätischen Kommission);
- Auf Submissionsbaustellen: Befragung Submission;
- Bei Entsendefirmen: Befragung Entsendebetrieb / Selbständiger im Auftrag der zuständigen Paritätischen Kommission.

⁴ Die Abgrenzung des Leistungsbereichs «Baustellenbesuche» zu den eigentlichen Kontrollen (Schwarzarbeitskontrollen gemäss Ziffer 3.1.2; Submissionskontrollen gemäss Ziffer 3.1.3; Entsende- und GAV-Kontrollen gemäss Auftrag der Paritätischen Kommissionen, separate Leistungsaufträge) stellt im Rahmen des Baustellenbesuchs der Beginn einer Befragung einzelner Personen

dar. Der Zeitaufwand für die Befragung wird auf der einzelnen Kontrolle (vgl. Ziffer 3.1.2 und 3.1.3) jeweils separat erfasst und ausgewiesen.

3.1.2 Schwarzarbeitskontrollen

¹ Der Kanton BL beauftragt die Beitragsempfängerin gestützt auf § 9 GSA und Art. 4 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie Art. 3 Abs. 1 Verordnung gegen die Schwarzarbeit (VOSA; SR 822.41) mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen.

² Die Kontrollen erfolgen gemäss den Vorgaben des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des KIGA Baselland.

3.1.3 Submissionskontrollen

¹ Der Kanton BL beauftragt die Beitragsempfängerin gestützt auf § 6a Beschaffungsgesetz mit der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens.

3.1.4 Information und Prävention

¹ Der Kanton BL beauftragt die AMKB gestützt auf § 9 GSA und § 17 FLAMAG mit Nachfolgendem:

Die Beitragsempfängerin stellt Firmen und Arbeitnehmenden im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und Einhaltung der Arbeitsbedingungen ein niederschwelliges Informationsangebot zur Verfügung. Die Auskunft wird telefonisch oder per Mail erteilt. Zudem wird die Webseite laufend nachgeführt.

² Die Beitragsempfängerin stellt den Verantwortlichen von Submissionen im Rahmen des Beschaffungsgesetzes ein Informations- und Beratungsangebot für die Beantwortung von Einzelanfragen zur Verfügung.

³ Jährlich wird zusammen mit dem Kanton BL eine gross- und breitflächig angelegte Informationskampagne durchgeführt, mit der die Bevölkerung und die Gewerbetreibenden erreicht werden sollen.

⁴ Die Beitragsempfängerin bietet Berufsschulen ein Informationsmodul an und informiert an Berufs- und Gewerbeausstellungen.

3.1.5 Hygienekontrollen

¹ Der Kanton BL beauftragt die Beitragsempfängerin gestützt auf § 17 FLAMAG auf den Baustellen im Kanton BL zu überprüfen:

- die allgemeinen Hygienebedingungen einschliesslich der sanitären Verhältnisse;
- bis auf Widerruf durch den Kanton BL: die Einhaltung der COVID-19-Schutzempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz, inklusive eine Nachkontrolle, sollten die BAG-Empfehlungen nicht eingehalten worden sein.

3.1.6 Kontrolle von Unterkünften

¹ Die Beitragsempfängerin führt Kontrollen in Unterkünften von entsandten Arbeitnehmenden durch, wenn sie in der entsprechenden Branche von der zuständigen Paritätischen Kommission mit der Durchführung von Entsendekontrollen beauftragt ist.

3.2. Leistungen des Kantons

3.2.1 Entschädigung für die Durchführung der Baustellenbesuche

¹ Der Kanton BL leistet für die Jahre 2021 bis 2024 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF 228'000 an die Beitragsempfängerin für die Durchführung der flächendeckenden Baustellenbesuche gemäss Ziffer 3.1.1.

² Die Abgeltung basiert auf der Annahme, dass pro Jahr mindestens 2'000 Baustellenbesuche durchgeführt werden. Wenn dieses Volumen nicht erreicht wird, muss eine Anpassung der Pauschalentschädigung vorgenommen werden.

³ Es gilt der pro-rata-temporis-Grundsatz.

3.2.2 Entschädigung für die Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen

¹ Der Kanton BL entschädigt in den Jahren 2021 bis 2024 die Beitragsempfängerin für jede durchgeführte Schwarzarbeitskontrolle gemäss Ziffer 3.1.2 mit einem Betrag von CHF 1'000.

² Im Maximum werden pro Kalenderjahr 300 abgeschlossene Schwarzarbeitskontrollen entschädigt. Diese Zahl reduziert sich für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 um die Hälfte.

3.2.3 Entschädigung Submissionskontrollen

¹ Der Kanton BL entschädigt in den Jahren 2021 bis 2024 die Beitragsempfängerin für jede durchgeführte Submissionskontrolle gemäss Ziffer 3.1.3 mit einem Betrag von CHF 1'000.

² Im Maximum werden pro Kalenderjahr 50 abgeschlossene Submissionskontrollen entschädigt. Diese Zahl reduziert sich für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 um die Hälfte.

3.2.4 Entschädigung Information und Prävention

¹ Der Kanton BL leistet für die Jahre 2021 bis 2024 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF 50'000 an die Beitragsempfängerin für folgende Leistungen gemäss Ziffer 3.1.4:

- die Erteilung von Auskunft an Firmen und Arbeitnehmende bezüglich Schwarzarbeit und die Einhaltung der Arbeitsbedingungen;
- die Erteilung von Auskunft an Verantwortliche von Submissionen im Rahmen des Beschaffungswesens;
- die Informationstätigkeit an Berufsschulen und Berufs- resp. Gewerbeausstellungen.

² Die Abgeltung basiert auf der Annahme, dass die jährlichen Ziele gemäss Anhang I erreicht werden. Wenn diese nicht erreicht werden, muss eine Anpassung der Pauschalentschädigung vorgenommen werden.

³ Der Kanton BL stellt zudem einen Beitrag von CHF 150'000 für die Durchführung einer gemeinsamen Informationskampagne der Beitragsempfängerin und des Kantons BL zur Verfügung. Mit diesem Budget werden die effektiven, externen Kosten abgegolten.

⁴ Es gilt der pro-rata-temporis-Grundsatz.

3.2.5 Entschädigung Hygienekontrollen

¹ Der Kanton BL entschädigt in den Jahren 2021 bis 2024 die Beitragsempfängerin jährlich mit einem Betrag von CHF 75'000 für die Hygienekontrollen.

² Die Abgeltung basiert auf der Annahme, dass pro Jahr bei mindestens 85 % der Baustellenbesuche eine Hygienekontrolle durchgeführt wird (85 % von 2'000). Wenn dieses Volumen nicht erreicht wird, muss eine Anpassung der Pauschalentschädigung vorgenommen werden.

³ Es gilt der pro-rata-temporis-Grundsatz.

3.2.6 Entschädigung Kontrolle von Unterkünften

¹ Der Kanton BL entschädigt in den Jahren 2021 bis 2024 die Beitragsempfängerin mit CHF 1'000 pro Kontrolle von Unterkünften von entsandten Arbeitnehmenden gemäss Ziffer 3.1.6.

² Im Maximum werden pro Kalenderjahr 50 Unterkunftskontrollen entschädigt. Diese Zahl reduziert sich für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 um die Hälfte.

3.2.7 Durchführung Evaluation

¹ Der Kanton BL führt im Jahr 2023 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Beitragsempfängerin eine unabhängige Evaluation bezüglich Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen durch.

² Hierzu stellt der Kanton BL Mittel im Umfang von insgesamt CHF 50'000 zur Verfügung.

3.3. Zahlungsbedingungen

¹ Alle Beträge verstehen sich exkl. MwSt.

² Die Abgeltung wird pro Kalenderjahr wie folgt ausgerichtet:

1., 2. und 3. Quartalszahlung: CHF 220'000 zzgl. MwSt.

4. Quartalszahlung: gemäss Schlussabrechnungsergebnis zzgl. MwSt.

³ Die vierte Quartalszahlung wird geleistet nach Vorliegen der Schlussabrechnung.

⁴ Die Beitragsempfängerin stellt dem Kanton BL für die ersten drei Quartale jeweils auf Anfang des Quartals Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

⁵ Die Entschädigung für die Informationskampagne gemäss Ziffer 3.1.4 erfolgt nach Vorliegen der Abrechnung der effektiven Kosten.

⁶ Es gilt der pro-rata-temporis-Grundsatz.

4. Berichterstattung und Controlling

4.1. Auskunftspflicht

¹ Der Vertrag basiert auf transparenten Informationen zur Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

² Die Beitragsempfängerin erteilt der zuständigen Direktion und der Finanzkontrolle vor der Gewährung der Abgeltung und während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und gibt Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen, die finanziellen und organisatorischen Verhältnisse.

³ Die Beitragsempfängerin berichtet der zuständigen Direktion unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

⁴ Die Beitragsempfängerin berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder abgewählt resp. entlassen werden.

4.2. Berichterstattung

4.2.1 Berichterstattung an die TPK FlaM

¹ Die Beitragsempfängerin erstattet der TPK FlaM mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über alle ihre Tätigkeiten gemäss Ziffer 3.1.

4.2.2 Berichterstattung an das KIGA Baselland

¹ Die Beitragsempfängerin erstattet dem KIGA Baselland Bericht:

- quartalsweise über den Stand der Baustellenbesuche gemäss Ziffer 3.1.1;
- über die Schwarzarbeitskontrollen gemäss Ziffer 3.1.2:
 - quartalsweise über die Anzahl der abgeschlossenen Kontrollen;
 - bis Mitte Januar des Folgejahres zuhanden des SECO gemäss den Erläuterungen des SECO zum Berichterstattungsformular BGSA;
 - bis Ende September des laufenden Jahres und bis Ende April des Folgejahres zuhanden des SECO über
 - die effektiven Lohnkosten der Schwarzarbeitskontrolleure, inkl. effektive Arbeitgeber-beiträge für die Sozialversicherungen (keine pauschalisierten Arbeitgeberbeiträge, keine sonstigen Kostenbestandteile wie Anteile Personalverwaltungskosten und MwSt.);
 - die Netto-Soll-Jahresarbeitszeit der Schwarzarbeitskontrolleure.
- bis Mitte Januar des Folgejahres über die durchgeführten Submissionskontrollen gemäss Ziffer 3.1.3;
- Im Rahmen des Jahresberichtes bis Ende April des Folgejahres über die erbrachten Leistungen gemäss Ziffer 3.1.4;
- quartalsweise über die durchgeführten Hygienekontrollen gemäss Ziffer 3.1.5;
- quartalsweise über die durchgeführten Kontrollen der Unterkünfte von Entsandten gemäss Ziffer 3.1.6.

4.2.3. Berichterstattung an den Regierungsrat

¹ Die Beitragsempfängerin erstattet dem Regierungsrat Bericht bis Ende April des Folgejahres betreffend:

- von der Mitgliederversammlung genehmigter Geschäftsbericht (Bericht über alle Leistungsbereiche) und Jahresrechnung (Bilanz inkl. Anhang und Erfolgsrechnung);
- Bericht der Revisionsstelle an die Mitgliederversammlung.

4.3. Controlling und Evaluation

¹ Die Beitragsempfängerin sorgt für ein angemessenes Leistungscontrolling.

² Die Direktion kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluationen durchführen.

³ Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich, während der Vertragsdauer der zuständigen Direktion auf Anfrage in einem vertretbaren Rahmen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

4.4. Buchführung und Rechnungslegung

¹ Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen.

4.5. Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung, da sie mehrere voneinander abgegrenzte Leistungen gemäss Ziffer 3.1 des Vertrages ausweist und gleichzeitig weitere nicht mit öffentlichen Mitteln mitfinanzierte Leistungen erbringt.

² Die Kosten- und Leistungsrechnung gibt Auskunft über Erlöse und Kosten der voneinander abgegrenzten Leistungen gemäss Ziffer 3.1.

³ Gemeinkosten, welche keinen direkten Zusammenhang mit den mandatierten Tätigkeiten haben, werden getrennt ausgewiesen.

4.6. Revision

¹ Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich mit der Durchführung einer ordentlichen Revision eine externe Revisionsgesellschaft zu beauftragen, welche die Anforderungen gemäss Artikel 4 ff. Revisionsaufsichtsgesetz (RAG; SR 221.302) erfüllt.

² Die Finanzkontrolle des Kantons BL ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

³ Die zuständige Direktion kann für die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung auf Kosten des Kantons BL eine externe Stelle beauftragen.

⁴ Die Beitragsempfängerin nimmt zur Kenntnis, dass das SECO sich das Recht vorbehält, bei der Beitragsempfängerin im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung zu überprüfen oder durch von ihm beauftragte Dritte überprüfen zu lassen, ob die Beitragsempfängerin ihre mandatierten Aufgaben gesetzmässig und nach den ihr auferlegten Bedingungen erfüllt. Diesfalls gewährt die Beitragsempfängerin dem SECO bzw. den vom SECO beauftragten Dritten den Zutritt zu den Räumlichkeiten, gewährt die Beitragsempfängerin Akteneinsicht bezüglich den vom SECO gegenüber dem Kanton BL zu entschädigenden Schwarzarbeitskontrollen und liefert die Beitragsempfängerin sämtliche vom SECO in diesem Zusammenhang benötigten Informationen. Weisungsberechtigter Vertragspartner ist der Kanton BL.

5. Bildung und Auflösung von Rücklagen

¹ Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen des Kantons BL gemäss Ziffer 3.2 basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen.

² Die Höhe dieser Rücklagen am Jahresende darf 25 % des jährlichen ordentlichen Betriebsaufwandes der unterstützten Leistung vor Bildung der Rücklagen nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe ist der die 25 % überschüssenden Rücklageanteil dem Kanton BL zurückzuerstatten. Zudem ist eine Anpassung der Höhe der Abgeltung zu prüfen.

³ Die Beitragsempfängerin ist dafür besorgt, dass den Rücklagen auf der Aktivseite der Bilanz die entsprechenden verfügbaren Mittel gegenüberstehen bzw. dass diese gebunden sind.

6. Zustandekommen, Änderung, Auflösung und Beendigung

6.1. Zustandekommen

¹ Dieser Vertrag kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande.

6.2. Salvatorische Klausel

¹ Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

6.3. Änderungen und Ergänzungen

¹ Spätere Gesetzesänderungen, welche zu diesem Vertrag in Widerspruch stehen, gehen diesem Vertrag vor.

² Die Parteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

³ Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

6.4. Auflösung des Betriebes

¹ Bei einer Auflösung des Betriebes vor Vertragsablauf sind die noch vorhandenen Beiträge und aus kantonalen Beiträgen entstanden Rücklagen dem Kanton BL zurückzuerstatten. Im Zweifel

sind die Mittel auf die unterstützenden Gemeinwesen und auf die Beitragsempfängerin nach Massgabe der erbrachten Mittel (Staatsbeiträge/Sacheinlagen usw. einerseits, Eigenmittel/Spenden usw. andererseits) proportional aufzuteilen.

6.5. Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages

¹ Bei Nichteinhaltung des Vertrages bzw. bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe trotz Mahnung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestimmt der Kanton BL über die Folgen wie Abgeltung, Einstellung und/ oder Rückforderung der Beiträge.

6.6. Beendigung

¹ Dieser Vertrag dauert vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024.

² Eine automatische Verlängerung ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Erneuerungsprozess muss fristgerecht angestossen werden.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Aufsicht

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den rechtmässigen, ordnungsmässigen, effizienten und effektiven Vollzug der Leistungsvereinbarung durch die Beitragsempfängerin. Für die Schwarzarbeitskontrollen gemäss Ziffer 3.1.2 berücksichtigt er dabei die Vorgaben des SECO.

7.2. Versicherung

¹ Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens CHF 3 Mio. abzuschliessen. Die Policennummer und die Vertragsunterlagen sind der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) zur Kenntnis zu bringen.

7.3. Delegation Aufgaben

¹ Die mandatierten Kontrolltätigkeiten und die Geschäftsführung der Beitragsempfängerin dürfen nicht an Dritte übertragen werden.

² In besonderen Situationen können externe Ressourcen zur Verstärkung der Beitragsempfängerin beigezogen werden.

7.4. Interessenkonflikte / Interessenwahrung

¹ Die Geschäftsführung der Beitragsempfängerin hat potentielle Interessenkonflikte im Rahmen einer Selbstdeklaration offen zu legen und dem Kanton BL auf Verlangen die Überprüfung derselben zu ermöglichen.

² Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich, im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung stets die Interessen des Kantons BL zu wahren.

³ Die Beitragsempfängerin sichert zu, dass die Umsetzung der vorliegenden Leistungsvereinbarung rechtmässig, ordnungsmässig, effizient und effektiv erfolgt.

7.5. Haftung

¹ Die Beitragsempfängerin haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung der von ihr zu erbringenden Leistungen. Die Haftung für leichtes Verschulden bzw. leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen. Die Beitragsempfängerin bleibt für jeglichen Schaden haftbar, den sie dem Kanton BL durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht. Der Grad des Verschuldens wird im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände bestimmt.

7.6. Verschwiegenheit

¹ Die an der Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Personen erhalten im Rahmen des Datenschutzrechtes Zugang zu den für ihre Aufgabenerfüllung benötigten Informationen. Sie sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung der massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Leistungsvereinbarung bzw. auch nach Ausscheiden der Beitragsempfängerin.

7.7. Kommunikation

¹ Die Beitragsempfängerin kommuniziert den Erhalt der Abgeltung durch den Kanton BL wie folgt:

- a) Erwähnung im Jahresbericht;
- b) Erwähnung auf der Webseite.

² Das «Corporate Design» des Kantons BL ist einzuhalten.

7.8. Informations- und Datenschutz

¹ Personendaten dürfen nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden. Sie sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigter Kenntnisnahme, Verlust und Entwendung zu schützen.

² Die Beitragsempfängerin unterliegt bezüglich der Bearbeitung von Personendaten, die im Rahmen der Erfüllung ihrer vom Kanton BL beauftragten Leistung bearbeitet werden, dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft (IDG; SGS 162).

7.9. Verjährung

¹ Für die Verjährung gelten die Fristen gemäss SBG.

7.10. Verhalten im Konfliktfall

¹ Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

7.11. Gerichtsstand

¹ Der Gerichtsstand ist Liestal.

7.12. Anwendbares Recht

¹ Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

7.13. Kontaktpartner und Zustelladresse

¹ Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, lauten die Anschriften der kantonalen Kontaktpartner wie folgt:

Kanton Basel-Landschaft

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
KIGA Baselland
Bahnhofstrasse 32
4133 Pratteln

Rechnungsadresse:

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
Zentraler Rechnungseingang
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Vermerk auf Rechnung: Zuweisungsschlüssel BL20390006

8. Anhang

¹ Folgender Anhang ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang I Leistungsumschreibung mit Zielen, Indikatoren und Standards

9. Ausfertigung

¹ Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je eines.

Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch:



Thomas Weber
Vorsteher
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Dr. Thomas Keller
Vorsteher
Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe
und Arbeit (KIGA Baselland)

Liestal, den 16. 6. 2021

Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, vertreten durch:



Manuel Käppler
Co-Präsident AMKB

Hannes Jaisli
Co-Präsident AMKB

Pratteln, den 18. 6. 21



Anhang I: Leistungsumschreibung mit Zielen, Indikatoren und Standards

Leistungsbereich 1: Baustellenbesuche

Der Kanton Basel-Landschaft beauftragt die AMKB gestützt auf § 9 GSA und § 17 FLAMAG mit Nachfolgendem:

Die AMKB hat Kenntnisse über die Baustellen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft und die aktuelle Situation auf diesen Baustellen. Sie führt eine entsprechende Baustellen-Liste, in welcher alle auf den kontrollierten Baustellen angetroffenen Firmen erfasst werden.

Die Baustellen werden regelmässig besucht und folgende Informationen erhoben und dokumentiert:

- Baufortschritt;
- Welche Firmen sind mit wieviel Mitarbeitenden in welcher Branche (Unterstellung GAV) auf der Baustelle?
- Feststellung über Einsatz von Subunternehmerketten, Personalverleih und Selbstständigerwerbenden.

Während dem Besuch auf der Baustelle wird festgestellt, ob bei Firmen oder einzelnen anwesenden Mitarbeitenden eine Befragung durchgeführt werden soll:

- Bei CH-Firmen: Befragung Schwarzarbeit und/oder GAV-Einhaltung (Letzteres im Auftrag der zuständigen Paritätischen Kommission);
- Auf Submissionsbaustellen: Befragung Submission;
- Bei Entsendefirmen: Befragung Entsendebetrieb / Selbständiger im Auftrag der zuständigen Paritätischen Kommission.

Die Abgrenzung des Leistungsbereichs «Baustellenbesuche» zu den eigentlichen Kontrollen (Schwarzarbeitskontrollen gemäss Leistungsvereinbarung, Ziffer 3.1.2; Submissionskontrollen gemäss Leistungsvereinbarung, Ziffer 3.1.3; Entsende- und GAV-Kontrollen gemäss Auftrag der Paritätischen Kommissionen) stellt im Rahmen des Baustellenbesuchs der Beginn einer Befragung einzelner Personen dar. Der Zeitaufwand für die Befragung wird auf der einzelnen Kontrolle jeweils separat erfasst und ausgewiesen.

Leistungsziel	Indikator	Standard / Jahr
1 Besuch grosse Baustellen *	Besuch alle zwei Wochen	> 85 %
2 Besuch mittelgrosse Baustellen *	Besuch einmal im Monat	> 80 %
3 Besuch kleine Baustellen *	Besuch einmal	> 65 %
4 Überprüfung aller angetroffenen Firmen bezüglich eines Hinweises auf Schwarzarbeit	Rapport Baustellenkontrolle	> 60 %
5 Überprüfung aller angetroffenen Firmen bezüglich Durchführung einer vertieften Kontrolle	Rapport Baustellenkontrolle	> 60 %
6 Bericht an die TPK FlaM	Für das erste Semester bis 15. August und für zweites Semester bis am 15. Februar	100 %

*) gesamthaft wird von mindestens 2'000 Baustellenbesuchen pro Jahr ausgegangen (vgl. Leistungsvereinbarung, Ziffer 3.2.1).

Die AMKB führt die Baustellenbesuche in folgenden Bereichen durch:

Branche	NOGA 2008
Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	162301 – 162303
Metallerzeugung und –bearbeitung	241000 – 245400
Herstellung von Metallerzeugnissen	251100 – 259900
Herstellung von Büro- und Ladenbau (ohne Einbau) sowie von Küchen- und Badzimmermöbeln (ohne Einbau)	310100 – 310200
Baugewerbe (Hoch- und Tiefbau, vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe, inkl. Instandhaltung und Reparatur)	411000 – 439905
Garten- und Landschaftsbau	813000

Im Bereich des Hoch- und Tiefbaus (NOGA-Code 411000 – 429900; 439905) erfolgen die Baustellenbesuche gestützt auf § 9 GSA und beschränkt sich die Feststellung, ob eine Kontrolle initiiert werden soll, auf Schwarzarbeitskontrollen.

Der Kontrollbereich umfasst auch die Kontrolle von Verleihbetrieben mit Personaleinsatz in den oben genannten Branchen.

Leistungsbereich 2: Schwarzarbeitskontrollen

Der Kanton Basel-Landschaft beauftragt die AMKB gestützt auf § 9 GSA und Art. 4 BGSA sowie Art. 3 Abs. 1 VOSA mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen.

Die Kontrollen erfolgen gemäss den Vorgaben des SECO und des KIGA Baselland.

Leistungsziel	Indikator	Standard / Jahr
1 Schwarzarbeitskontrollen	Liste (gemäss Anforderung SECO) der durchgeführten Schwarzarbeitskontrollen	Max. 300

Die AMKB kontrolliert im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der Baustellenbesuche Betriebe in folgenden Bereichen:

Branche	NOGA 2008
Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	162301 – 162303
Metallerzeugung und –bearbeitung	241000 – 245400
Herstellung von Metallerzeugnissen	251100 – 259900
Herstellung von Büro- und Ladenbau (ohne Einbau) sowie von Küchen- und Badzimmermöbeln (ohne Einbau)	310100 – 310200
Baugewerbe (Hoch- und Tiefbau, vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe, inkl. Instandhaltung und Reparatur)	411000 – 439905
Garten- und Landschaftsbau	813000

Der Kontrollbereich umfasst auch die Kontrolle von Verleihbetrieben mit Personaleinsatz in den oben genannten Branchen.

Bei Schwarzarbeitskontrollen in Vollzug des GSA sind grundsätzlich stets die Kontrollgegenstände Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht hinsichtlich der Verletzung erwerbsbezogener Melde- und Bewilligungspflichten zu überprüfen.

Eine Betriebskontrolle umfasst die Mitarbeitenden eines Betriebs, die zum Kontrollzeitpunkt auf einer Baustelle angetroffen werden. Als eine Betriebskontrolle gilt auch die Kontrolle von Selbständigerwerbenden.

Bei allen Kontrollen ist stets eine schriftliche Verifikation der Feststellungen sowie ein Soll-Ist-Vergleich durchzuführen und zu dokumentieren.

Eine Kontrolle gilt als abgeschlossen, wenn die gemachten Erhebungen hinsichtlich der Frage «Vermuteter Verstoss: Ja/Nein» ausgewertet worden sind und wenn entweder verneinendenfalls (mangels vermutetem Verstoss) das Kontrollverfahren eingestellt worden ist oder bejahendenfalls (bei vermutetem Verstoss) die Fallunterlagen an die sachlich zuständigen Spezialbehörden zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet worden sind. Es sind nur solche Kontrollen anrechenbar, welche abgeschlossen worden sind.

Massgebend sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen von Bund¹ und Kanton², die Weisungen und Wegleitungen des SECO sowie die Erläuterungen des SECO zum Berichterstattungsformular BGSA.

Das verdeckte Observieren der zu kontrollierenden Personen unter Anfertigung von Video-, Ton- oder Bildaufzeichnungen ist unzulässig.

Leistungsbereich 3: Submissionskontrollen

Der Kanton Basel-Landschaft beauftragt die AMKB gestützt auf § 6a Beschaffungsgesetz mit der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens.

Leistungsziel	Indikator	Standard / Jahr
1 Submissionskontrollen	Liste der durchgeführten Submissionskontrollen	Max. 50

Bei Submissionskontrollen in Vollzug des Beschaffungsgesetzes sind die Einhaltung der massgebenden Arbeits- und Lohnbedingungen zu kontrollieren.

Eine Betriebskontrolle umfasst die Mitarbeitenden eines Betriebs, die zum Kontrollzeitpunkt auf einer Baustelle angetroffen werden. Als eine Betriebskontrolle gilt auch die Kontrolle von Selbständigerwerbenden.

Bei allen Kontrollen ist stets eine schriftliche Verifikation der Feststellungen sowie ein Soll-Ist-Vergleich durchzuführen und zu dokumentieren. Es sind nur solche Kontrollen anrechenbar, welche abgeschlossen worden sind. Eine Kontrolle gilt als abgeschlossen, wenn die gemachten Erhebungen hinsichtlich der Frage «Vermuteter Verstoss: Ja/Nein» ausgewertet worden sind und wenn entweder verneinendenfalls (mangels vermutetem Verstoss) das Kontrollverfahren eingestellt worden ist oder bejahendenfalls (bei vermutetem Verstoss) die Fallunterlagen an die sachlich zuständigen Spezialbehörden und / oder an die zuständige Paritätische Kommission zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet worden sind.

Die AMKB kontrolliert im kantonalen Baunebengewerbe, einschliesslich Garten- und Landschaftsbau. Gemäss § 6a Abs. 5 Beschaffungsgesetz regelt die AMKB mit dem paritätischen Vollzugsorgan im Bauhauptgewerbe, welche Branchen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen.

Leistungsbereich 4: Information und Prävention

Die AMKB stellt Firmen und Arbeitnehmenden im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und Einhaltung der Arbeitsbedingungen ein niederschwelliges Informationsangebot zur Verfügung. Die Auskunft wird telefonisch oder per Mail erteilt. Zudem wird die Webseite laufend nachgeführt.

Die AMKB stellt den Verantwortlichen von Submissionen im Rahmen des Beschaffungsgesetzes ein Informationsangebot und für die Beantwortung von Einzelanfragen zur Verfügung.

Jährlich wird zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft eine gross- und breitflächig angelegte Informationskampagne durchgeführt, mit der die Bevölkerung und die Gewerbetreibenden erreicht werden sollen.

Die AMKB bietet Berufsschulen ein Informationsmodul an und informiert an Berufs- und Gewerbeausstellungen.

¹ Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) und Verordnung; Bundesverordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV; SR 823.201); Ausführungserlasse des Bundes zum Epidemienengesetz im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 betreffend Hygiene und soziale Distanz.

² GSA und Verordnung, FLAMAG und Verordnung, Beschaffungsgesetz.

Leistungsziel	Indikator	Standard / Jahr
1 Erteilung Auskünfte für Firmen und Arbeitnehmende.	Statistik der durchgeführten Beratungen mit Information zu den Themen und allfällig ergriffenen Massnahmen.	---
2 Zufriedenheit mit der Auskunftserteilung.	Anteil positive Rückmeldung bei Nachbefragung.	> 80 %
3 Information an Verantwortliche Beschaffungswesen	Statistik der durchgeführten Beratungen mit Information zu den Themen.	---
4 Durchführung einer jährlichen Informationskampagne zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft.	Kampagnenplan und -bilanz.	---
5 Teilnahme an Gewerbe- oder Berufsausstellungen sowie Angebot Informationseinheit für Berufsschulen.	Teilnahme Ausstellungen Anzahl durchgeführte Informationseinheiten	> 3 > 15

Leistungsbereich 5: Hygienekontrollen

Der Kanton Basel-Landschaft beauftragt die AMKB gestützt auf § 17 FLAMAG auf den kantonalen Baustellen zu überprüfen:

- die allgemeinen Hygienebedingungen einschliesslich der sanitären Verhältnisse;
- bis auf Widerruf durch den Kanton Basel-Landschaft: die Einhaltung der COVID-19-Schutzempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz, inklusive eine Nachkontrolle, sollten die BAG-Empfehlungen nicht eingehalten worden sein.

Leistungsziel	Indikator	Standard / Jahr
1 Hygienekontrollen *	Anzahl Baustellen, auf denen mindestens einmal eine Hygienekontrolle durchgeführt wird, Rapport Baustellenkontrolle	> 85 %

**) gesamthaft wird von mindestens 2'000 Baustellenbesuchen pro Jahr ausgegangen (vgl. Leistungsvereinbarung, Ziffer 3.2.1).*

Die AMKB überprüft im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der Hygienekontrollen Baustellen in folgenden Bereichen:

Branche	NOGA 2008
Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	162301 – 162303
Metallerzeugung und –bearbeitung	241000 – 245400
Herstellung von Metallerzeugnissen	251100 – 259900
Herstellung von Büro- und Ladenbau (ohne Einbau) sowie von Küchen- und Badzimmern (ohne Einbau)	310100 – 310200
Baugewerbe (Hoch- und Tiefbau, vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe, inkl. Instandhaltung und Reparatur)	411000 – 439905
Garten- und Landschaftsbau	813000

Auf Baustellen, auf welchen ausschliesslich Tätigkeiten im Bereich des Hoch- und Tiefbaus (NOGA-Code 411000 – 429900; 439905) ausgeführt werden, erfolgt keine Überprüfung der allgemeinen Hygienebedingungen.

Leistungsbereich 6: Kontrolle von Unterkünften

Die AMKB führt Kontrollen in Unterkünften von entsandten Arbeitnehmenden durch, wenn sie in der entsprechenden Branche von der zuständigen Paritätischen Kommission mit der Durchführung von Entsendekontrollen beauftragt ist.

Leistungsziel	Indikator	Standard / Jahr
1 Kontrolle Unterkünfte Entsandte	Anzahl Kontrollen von Unterkünften von Entsandten, Kontrollbericht	Max. 50

Bei Unterkunftscontrollen ist zu überprüfen, ob den entsandten Arbeitnehmenden eine Unterkunft gewährt wird, die dem üblichen Standard am Einsatzort bezüglich Hygiene und Komfort genügt (Art. 3 Entsendegesetz).